



Amtsgeschichte Peine

Beschluss Berichtigte Terminbestimmung

07 K 13/26

27.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Dienstag, 3. November 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Peine Blatt 14986, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2.098/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Peine	9	63/294	Gebäude- und Freifläche, Kommerzienrat-Meyer-Allee	992
	Peine	9	63/317	Gebäude- und Freifläche, Kommerzienrat-Meyer-Allee 40 A,B, 42 A,B, 44 A,B	5438

verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Aufteilungsplan Nr. 3 und Kellerraum Nr. 3

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 €

Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 66 m² Wohnfläche im 1. OG eines Mehrfamilienhauses (Baujahr 1966).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de

Rechtspflegerin